

Gebührenordnung

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Rheinstetten im Stadtteil Forchheim werden Benutzungsgebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100% mit dem Merkzeichen B, sowie deren Begleitperson. Ebenfalls von der Gebührenpflicht ausgenommen sind Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80% mit dem Merkzeichen B und Inhaber des Karlsruher Kinderpasses.
2. Die festgesetzten Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Wer Leistungen des Bades in Anspruch nimmt, ohne die für ihn zutreffende Gebühr entrichtet zu haben, muss das Zehnfache des im Gebührenverzeichnis festgesetzten Satzes zahlen.
3. Bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 2 kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauerhaft untersagt werden.

§ 2 Gebührentrichtung

1. Die Entrichtung der Gebühr erfolgt durch den Einwurf von Geldstücken und Banknoten in den Kassenautomaten. Als Nachweis der erfolgten Gebührenzahlung gilt nur die Zutrittskarte. Diese berechtigt zum einmaligen Besuch des Hallenbades.
2. Für Schulklassen, Sportgruppen und Schwimmsportveranstaltungen erfolgt der Einzug der Gebühren über die Stadtverwaltung.
3. Wird ein Badegast wegen eines Verstoßes gegen die Badeordnung aus dem Bad verwiesen, werden die entrichteten Gebühren nicht zurückerstattet.
4. Alle festgesetzten Gebühren, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, enthalten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils geltenden Höhe.
5. Der Gebührenpflichtige kann gegenüber der Gebührenordnung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 3 Benutzungszeit

Die Benutzungszeit ist unbegrenzt.

§ 4 Ausweispflicht

1. Schüler, Studenten, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80%, Personen die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren sowie Personen, die Bundesfreiwilligendienst leisten und den vergünstigten Eintrittspreis in Anspruch nehmen, haben auf Verlangen der Schwimmmeister oder eines Beauftragten der Stadt Rheinstetten, ihren Ausweis vorzuzeigen. Dies gilt auch für den Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Gebührenordnung.
2. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird entsprechend § 1 Abs. 2, behandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Die bisher geltende Gebührenordnung der Stadt Rheinstetten vom 01.11.2009, welche durch den Gemeinderat am 20.10.2009 beschlossen wurde, tritt zum 31.12.2013 außer Kraft.

Diese Gebührenordnung wurde am 17. Dezember 2013 vom Gemeinderat beschlossen.

Anlage: Gebührenverzeichnis.

Rheinstetten, den 18. Dezember 2013

Sebastian Schrempp
Oberbürgermeister

Anlage zur bestehenden Gebührenordnung

Gebührenverzeichnis für das Hallenbad Rheinstetten, Stadtteil Forchheim

A. Einzeleintritt

Erwachsene

ermäßigt:

- Kinder ab 2 Jahren und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Schüler, Studenten und Personen, die ein freiwilliges soziale Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr,
- Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mind. 80%

3,00 €

1,50 €

B. Mehrfacheintritte

Erwachsene:

ermäßigt:

- Kinder ab 2 Jahren und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Schüler, Studenten und Personen, die ein freiwilliges soziale Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr,
- Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mind. 80%

Mengenerwerb von:

10 Einzeleintritten 29,00 €

14,00 €

25 Einzeleintritten 66,00 €

32,00 €

50 Einzeleintritten 120,00 €

58,00 €

C. Gültigkeit

Die Gültigkeit von Einzel- und Mehrfacheintritten ist auf 5 Jahre beschränkt.

D. Sonstige Gebühren

Für die Schüler und Schülerinnen der örtlichen Schulen werden im Rahmen des Schulsportes keine Gebühren erhoben. Die Kosten werden im Rahmen der inneren Verrechnung den Schulen belastet; hierzu sind vom Schwimmlehrer dem Schwimmmeister entsprechende Laufzettel zu überreichen.

Für Schwimmkursteilnehmer gelten die Eintrittspreise nach A in Verbindung mit B.

Die Leihgebühren für das Ausleihen von Badeanzügen, Badehosen, Handtuch mit Seife und Bademütze sind an der Ausgabestelle zu entrichten. Als Pfand ist der Garderobenschlüssel zu hinterlegen. Die Gebühren werden im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung durch die Ausgabestelle festgesetzt.

Die Gebühren für das Solarium betragen:

2,00 € (Mindestgebühr)	330,0 Sekunden
für je weitere 0,10 €	16,5 Sekunden

Maximale Bestrahlungszeit 30 Minuten

verlorene Garderobenschlüssel	25,00 €
Kostenersatz für Verunreinigungen, Mindestbetrag	25,00 €

bis zum tatsächlichen Reinigungsaufwand.

E. Gebühren für Schwimmvereine

a) je zugeteiltem Übungsabend	30,00 €
b) Vereinswettkämpfe	30,00 €
c) Schwimmwettkämpfe	300,00 €

zuzüglich der tatsächlich anfallenden Reinigungskosten sowie sämtlich zu erfassender Nebenkosten (bei b und c).

In den vorgenannten Beträgen sind die jeweils geltenden Mehrwertsteuersätze enthalten.

F. Inkrafttreten

Dieses Gebührenverzeichnis tritt mit Wirkung zum **01. Januar 2014** in Kraft.

Rheinstetten, den 18. Dezember 2013

Sebastian Schrempp
Oberbürgermeister